

**Betreff:** Kundenbetreuung und -steuerung  
**Hier:** Verfahren zur Kundenführung bei Meldeversäumnissen und mangelnder Verfügbarkeit (NE-Verfahren)

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
1. Ausgangslage .....	2
2. Verfahren.....	2
2.1 Terminierung .....	2
2.2 Weiteres Vorgehen.....	3
2.3 Erfassung im FMG.job .....	4

## 1. Ausgangslage

Nach § 59 SGB II sind im Rechtskreis SGB II die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gemäß § 309 SGB III entsprechend anzuwenden. Danach haben sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) während der Zeit, für die sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheben, beim zuständigen Leistungsträger persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn der Leistungsträger sie dazu auffordert.

Bei der Meldeaufforderung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Einladungsschreiben sind daher in der Regel mit Rechtsbehelfsbelehrungen sowie einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Der Meldezweck muss in der Einladung hinreichend bestimmt sein. Die Leistungsberechtigten haben sich zu der vom Jobcenter bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so sind sie der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag melden und der Zweck der Meldung erreicht wird. Versäumen eLb einen Meldetermin ohne wichtigen Grund und auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, liegt grundsätzlich ein Leistungsminderungstatbestand vor.

Seit dem 01.07.2023 ist die erste Einladung zur Erstellung eines Kooperationsplanes (§ 15 Abs. 4 SGB II) immer ohne Rechtsfolgenbelehrung zu versenden. In diesen Fällen erfolgt bei Nichterscheinen keine Leistungsminderung.

Alle nachfolgenden Einladungen sind grundsätzlich mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen.

Erscheint der\*die eLb mehrmals nicht zu den Einladungen bei der Integrationsfachkraft (IFK) und spricht auch nicht persönlich in den übrigen Leistungseinheiten des Jobcenters vor, entstehen erhebliche Zweifel am gewöhnlichen Aufenthaltsort, womit die leistungsbegründenden Voraussetzungen nicht erfüllt wären. Es ist hierbei unerheblich, ob die Einladungen mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung ergangen sind.

Da zudem aufgrund der fehlenden Mitwirkung keine Integrationsarbeit mit dem\*der eLb möglich ist, sind nachfolgende Schritte erforderlich.

## 2. Verfahren

### 2.1 Terminierung

Ist ein\*eine eLb bereits zweimal nicht zu einem Termin im Jobcenter erschienen, erfolgt die Zustellung der dritten Einladung per Postzustellungsauftrag.<sup>1</sup>Erscheint der\*die eLb auch zu diesem Termin nicht und erfolgt keinerlei Rückmeldung, entstehen bei der IFK erhebliche Zweifel am tatsächlichen Aufenthaltsort.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Das Verfahren ist nicht auf eLb ohne festen Wohnsitz anwendbar, da eine persönliche Übergabe in diesen Fällen nicht möglich ist. Durch die Mitteilung der Kontaktmöglichkeit und der monatlichen Vorsprache wird sowohl die Erreichbarkeit als auch der gewöhnliche Aufenthalt in Wuppertal angenommen (siehe Punkt 1.3.1 zur [Erreichbarkeit](#)).

<sup>2</sup> Die 3 Terminierungen sollten zeitnah beieinander liegen (i. d. R. innerhalb von 4 Monaten).

Die IFK schildert diese mit einer Zusammenfassung der bisher unternommenen Versuche, den\*die eLb zu erreichen und legt den entsprechenden Vermerk unter -Hauptakte – Integration – Schriftverkehr/Vermerke Aktiv- in d.3 ab.

Dieser ist mit der Bitte an die Fachkraft LG, den\*die eLb von dort aus einzuladen, als Workflow an die Leistungsgewährung (LG) zu leiten.

Dieser Termin wird zwischen der LG und der Integration abgestimmt. Beide Einheiten "blockieren" sich den Termin.

**Vorgehen in der LG:** Der\*die eLb wird zu einem persönlichen Gespräch mit dem Betreff eingeladen: "Klärung Ihres tatsächlichen Aufenthaltes". Rechtsfolge: Persönliches Erscheinen gemäß §§ 61 und 66 SGB I.<sup>3</sup>

**Vorgehen in der Integration:** Es wird zunächst abgewartet, ob der\*die eLb den von der LG versendeten Termin wahrnimmt.

## 2.2 Weiteres Vorgehen

Der\*die eLb erscheint zum Termin in der LG



### LG

- Klärt den tatsächlichen Aufenthaltsort und informiert die zuständige IFK (oder die Vertretung oder die TL B.I.) über die Vorsprache des\*der eLb.



### LG

- Versagt/entzieht die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung.<sup>4</sup>
- Bei Alleinerziehenden erfolgt die Entziehung für die gesamte BG. Sollte jedoch ein\*e Partner\*in zur BG gehören, sind die Leistungen nur für den\*die eLb mit dem MV zu entziehen.
- Bei späterer Vorsprache (innerhalb des 1. Monats, nachdem die Leistungen entzogen/versagt werden): umgehend IFK (oder die Vertretung oder die TL B.I.) einschalten.
- Hinsichtlich der Leistungen ist der Zeitpunkt der Vorsprache maßgeblich.

#### I. Vorsprache innerhalb BWZ:

Bei einer nachgeholtten Mitwirkung innerhalb des BWZ ist zu prüfen, ob auch rückwirkend noch Leistungen gewährt werden können (ab Versagung/Entziehung). Eine erneute Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die LG nutzt im KDN.sozial LMG den Vordruck **SGB1\_66 > Aufforderung\_Persönliches-Erscheinen.docx**

<sup>4</sup> Die LG nutzt im KDN.sozial LMG den Vordruck **SGB1\_66 > Versagungs\_Entziehungsbescheid\_mit\_61.docx**

## II. Vorsprache nach Ablauf BWZ:

a)

Sollte die Vorsprache innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des BWZ erfolgen =  
Neuantrag mit Vordruck WBA ausreichend. Eine Prüfung, ob aufgrund der nachgeholten Mitwirkung auch Leistungen für den Zeitraum der Versagung bzw. Entziehung zu erbringen sind, hat hier ebenfalls zu erfolgen.

b)

Sollte die Vorsprache nach mehr als 2 Monaten erfolgen = kompletter Neuantrag mit entsprechenden NA-Vordrucken. Eine Prüfung, ob aufgrund der nachgeholten Mitwirkung auch Leistungen für den Zeitraum der Versagung bzw. Entziehung zu erbringen sind, hat hier ebenfalls zu erfolgen.

### Integration

→ Führt ein qualifiziertes Beratungsgespräch mit dem Ziel, den ursprünglichen Meldezweck zu erreichen.

### Integration

→ Führt auch bei unterminierter Vorsprache des\*der eLb unbedingt ein Beratungsgespräch und informiert LG, um Leistungsfortzahlung zu sichern.

Falls der\*die eLb zum Termin in der LG erscheint, jedoch nicht bereit ist, ein Gespräch mit der IFK zu führen, sind die Leistungen dennoch zu bewilligen, da er\*sie seinen\*ihren tatsächlichen Aufenthaltsort nachgewiesen hat.

Gleiches gilt, wenn der\*die eLb während des Verfahrens (unaufgefordert) persönlich in der Geschäftsstelle vorspricht, um z.B. Unterlagen in der Eingangszone einzureichen oder auf anderem Weg dem Jobcenter Unterlagen zukommen lässt, die belegen, dass sich die Person in Wuppertal aufhält (z. B. Kontoauszüge, aus denen Abhebungen oder Kartenzahlungen in Wuppertal ersichtlich sind, Schulzeugnisse, die belegen, dass die Person regelmäßig in Wuppertal zur Schule gegangen ist, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Ärzten\*innen aus Wuppertal, die aufgrund ihrer Dauer nicht telefonisch ausgestellt worden sein können usw.). Das Verfahren ist dann frühzeitig beendet.

In diesen beiden Fällen nutzt die IFK weiter die Instrumente der Einladung und den Erlass einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 6 SGB II, um auf diesem Wege zu versuchen, die Mitwirkung des\*der eLb zu erreichen. Gelingt dies nicht, sind weitere Leistungsminderungen die Folge.

## 2.3 Erfassung im FMG.job

Da bei einem wiederholten MV, also **Nichterscheinen zur zweiten Einladung**, fehlende Mitwirkung und Verfügbarkeit zu unterstellen ist, führt dies bereits zur Beendigung der Phasen der Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit.

Im FMG.job ist in der BaEL ein Eintrag mit Mangelnde Verfügbarkeit/Nichterreichbarkeit zu setzen, und die Arbeitslosigkeit sowie die Arbeitssuche mit dem Abmeldegrund **Fehlende Mitwirkung Verfügbarkeit** zu beenden. Die Erfassung der mangelnden Verfügbarkeit erfolgt zum Zeitpunkt des zweiten MV.

Beginndatum ist der Tag des erneuten Meldeversäumnisses, also das zweite Nichterscheinen zum Termin. Nimmt der\*die eLb die nächste Einladung wahr bzw. spricht ohne Einladung in der Integration vor, ist der Eintrag mit Mangelnde Verfügbarkeit/Nichterreichbarkeit am Tag vor der persönlichen Vorsprache des\*der eLb zu beenden.

Kunde | Allgemeines | Kontakt | Vermittlung | Erwerbsfähig | Suchbegriffe | **BaEL** | Quali | Profiling

Dateneingabe | Liste

**Daten**

Von\* 01.10.2025

Bis

Kategorie\* mangelnde Verfügbarkeit/Nichterr

AU    ALO    ASU

Kategorie-Hinweis  
Die Person steht bis auf weiteres der Vermittlung nicht zur Verfügung, wegen z.B. Haftstrafe, fehlende Mitwirkung, Nichterreichbarkeit i.S. d. §7b SGB II

Bezeichnung\* Mangelnde Mitwirkung/Verfü

Kurzbeschreibung  
1. MV: 12.09.2025  
2. MV: 01.10.2025

35/1000

**Daten**

qualifizierend

Bemerkung

Beschreibung

Ort

Alo/Asu Plausi aus

Zusatzinformationen

Kunde | Allgemeines | Kontakt | Vermittlung | Erwerbsfähig | Suchbegriffe | **BaEL** | Quali | Hemmnisse | med. LB | Profiling

Dateneingabe | Liste

Beteiligung am Erwerbsleben von: Martina Mustermann

Arbeitslos: nein  
Arbeitsuchend: nein

8 Einträge gefunden.

Von	Bis	Kategorie	Bezeichnung	Am	Q	I	P	
17.12.2025		mangelnde Verfügbarkeit/Nichte...	wiederholte MV nach §32 SGB II	17.12.2025	nein (+)			
28.11.2023	16.12.2025	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit	28.11.2023	nein (+)			
23.11.2023	16.12.2025	Arbeitsuchend	Arbeitsuchend	28.11.2023	nein (+)			
01.09.2019	31.08.2020	sonstige berufsb. Schule						
01.09.2019	31.08.2020	NA-Vollzeitschulpflicht						
01.08.2019	31.08.2019	Arbeitslosigkeit						
01.08.2019	31.08.2019	Arbeitsuchend						
01.08.2000	31.07.2004	allgemeine Schulbildung						

Zusatzinformation vorhanden

Abmeldegrund: Fehlende Mitwirkung Verfügbarkeit

angelegt: 28.11.2023 09:29 (Fernando Eggert[EggertF])  
letzte: 17.12.2025 11:58 (N. Dressler [DresslerN])

Download:

Um eine Möglichkeit zu haben, solche eLb zu filtern, erfolgt zusätzlich eine Kennzeichnung der Fälle im FMG.job mit dem Kürzel **ne**. Die Vergabe der Kennung erfolgt ebenfalls zum Zeitpunkt des zweiten MV.

Die Kennung ist ohne Sonderzeichen zu setzen. Sie erfolgt im FMG.job auf dem Reiter **Allgemeines** in einem der Freifelder.

Kunde **Allgemeines** Kontakt Vermittlung Erwerbsfähig Suchbegriffe BaEL Quali Hemmnisse med. LB Profiling

**Allgemein**


Konfession keine Angabe  
Familienstand\* ledig  
Alleinerziehend  ja  nein  
Kinder unter 3 Jahre  
Geburtsland Deutschland  
Staatsangehörigkeit\* deutsch  
Einreisestatus  
Datum der Einreise  
Aufenthaltsstatus  
erteilt bis  
Sprachniveau  
Bemerkung  
Status laufend  
Sonderprogramm  
Frei 1 ne  
Frei 2  
Frei 3  
Frei 4  
Frei 5

**Gesundheit**

Schwerbehindert nein  
Grad der Behinderung Kein GdB  
Reha-Fall  ja  nein  
Reha von  
Reha bis  
RehaTräger

**Datenmeldung an BA**

bis  
Fallende (Person)  
Grund



Speichern  
[Deaktivierungsassistent]

Frau Degener, Vorstandsvorsitzende  
Herr Dr. Kletzander, Vorstand

Stand – Dezember 2025